

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Wahlprüfungsausschuss	26.11.2025

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gartenstadt Haan am 14.09.2025 bzw. der Stichwahl am 28.09.2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Überprüfung der Wahl des Bürgermeisters der Gartenstadt Haan von Amts wegen hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Einsprüche gegen das Wahlergebnis wurden nicht erhoben.
2. Die Wahl des Bürgermeisters der Gartenstadt Haan am 14.09.2025 und der Stichwahl am 28.09.2025 wird für gültig erklärt.

Sachverhalt:

Der Rat der Gartenstadt Haan hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 46 b) KWahlG sind auf die Wahl des Bürgermeisters die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden. Der Kommunalwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Ergebnis und die Notwendigkeit einer Stichwahl, sowie in seiner Sitzung am 01.10.2025 das Ergebnis der Stichwahl festgestellt.

Die Beschlüsse des Kommunalwahlausschusses wurden von der Wahlleiterin im Amtsblatt der Gartenstadt Haan öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Gültigkeit der Wahl konnte gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten worden wäre. Ein etwaiger Einspruch wäre bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären gewesen. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gartenstadt Haan am 08.10.2025 (29/2025). Die Einspruchsfrist von einem Monat ist somit abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche erhoben. Ungeachtet dessen, ob Einsprüche innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben worden sind oder nicht, hat die Wahlleiterin von Amts wegen zu ermitteln, ob und welche Mängel bekannt geworden sind, die gegebenenfalls Einfluss auf die Richtigkeit der Wahlergebnisse gehabt haben könnten. Entsprechende Mängel wurden nicht festgestellt. Mithin liegen keine Tatsachen und/oder Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG vor, die Einfluss auf die Richtigkeit der Wahlergebnisse haben. Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG sind die Wahlen somit für gültig zu erklären.